

Stadt Engen im Hegau | Postfach 1360 | 78230 Engen

Kieswerk Kohler GmbH
vertr. d. Herrn Thomas Kohler
Anselfingen
Steinäcker 1
78234 Engen

Stadt Engen – Baurechtsamt

Dienstgebäude	Marktplatz 2, 78234 Engen
Sachbearbeiter:	i.V. Herr Kugler
Telefon:	07733/502-229
E-Mail:	kkugler@engen.de
Techn. Bauverständiger:	Herr Ritzzi
Telefon:	07733/502-271
E-Mail:	sritzi@engen.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Aktenzeichen D2200030

Engen, 14.06.2022

Baugrundstück: 78234 Engen-Anselfingen, Straße nicht benannt
Flurstück Nr.: 1880, 1881
Bauherr: Kieswerk Kohler GmbH, Steinäcker 1, 78234 Engen
Planverfasser: **Dieter Heller** Breitestraße 21, 78234 Engen
Bauleiter: Thomas Kohler, Steinäcker 1, 78234 Engen
Bauvorhaben: Erneuerung technischer Anlagen durch Abbruch der alten Gesteinssortieranlage mit Betriebsgebäuden (Abbrucharbeiten baurechtlich verfahrensfrei) und Aufstellen neuer Kieswasch- und Betonmischanlagen für die Verarbeitung von vor Ort gebundenem Material

Sehr geehrter Herr Kohler,

auf Ihren Bauantrag vom 02.03.2022, eingegangen bei der Stadt Engen-Baurechtsamt am 09.03.2022, ergeht folgender

Baubescheid

1. Die Baugenehmigung für das geplante Vorhaben wird erteilt.

Das Vorhaben ist nach § 35 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

2. Bestandteile der Baugenehmigung sind:

- der zeichnerische und schriftliche Teil des Lageplanes vom 24.02.2022/24.02.2022
- die Bauzeichnungen vom 02.03.2022
- soweit diese Bauvorlagen jeweils mit dem Genehmigungsvermerk versehen worden sind.

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 08:30-12:00 Uhr
Mi. 14:00-18:00 Uhr
Rathaus Hauptstraße 11
78234 Engen im Hegau

Öffnungszeiten Bürgerbüro:
Mo., Mi., Do. 08:00-18:00 Uhr
Di. 08:00-13:00 Uhr
Fr. 08:00-16:00 Uhr
Bürgerbüro Marktplatz 4

Bankverbindungen:
Sparkasse Engen-Gottmadingen
IBAN: DE30 6925 1445 0005 0001 95, BIC: SOLADES1ENG
Volksbank eG Schwarzwald Baar Hegau
IBAN: DE89 6949 0000 0001 2716 01, BIC: GENODE61VS1

- die Baubeschreibung vom 02.03.2022
- die Übernahme von Baulasten auf den Grundstücken - Flst.-Nrn. 1880 und 1881 der Gemarkung Engen-Anselfingen

3. Nebenbestimmungen

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise der Stadt Engen – Baurechtsamt.

4. Baurevision

Mit der Baugenehmigung wird für das Bauvorhaben **keine Revision** angeordnet.
Eine Rohbau- und/oder Schlussabnahme wird daher nicht durchgeführt.

5. Baufreigabe

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist. Der Baufreigabebeschein kann erteilt werden, wenn:

- die bautechnischen Nachweise geprüft und genehmigt wurden

Gebührenbescheid

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Gebühr wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Engen, Hauptstraße 11, 78234 Engen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt Engen – Baurechtsamt


i.V. Karl-Heinz Kugler



II. Ausfertigungen erhalten:

Bauherr/in: Kieswerk Kohler GmbH, Steinäcker 1, 78234 Engen
Gemeinde: Engen

III. Nachricht erhalten:

Entwurfsverfasser: Dieter Heller, Breitestraße 21, 78234 Engen
Finanzamt Singen
Bau-Berufsgenossenschaft
Vermessungsamt

Nebenbestimmungen / Hinweise:

Nebenbestimmungen:

Baurecht

1. Der Bauherr ist gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung (LBO) verpflichtet, folgende Anzeigen an die Stadt Engen-Baurechtsamt abzugeben:
 - bei einem Bauherrenwechsel den Namen und die Anschrift des neuen Bauherrn.
 - den Beginn der Bauarbeiten mit beigefügter Baubeginns-Anzeige.
 - die Fertigstellung des Bauvorhabens

Abfallrecht und Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsicht

1. Zur Verringerung von Staubemissionen sind geeignete Maßnahmen an der Kieswasch-/Klassieranlage durchzuführen. Geeignete Maßnahmen können z. B. eine Kapselung der Förderbänder/Elevatoren oder eine Benässung des zu klassierenden Materials darstellen.
2. Die Bandabwurfhöhe auf die einzelnen Halden ist möglichst gering zu halten.
3. Fahrtwege sind insbesondere in der trockenen Sommerzeit feucht zu halten.
4. Die Zufahrt zum Kies-/Betonwerk ist im Falle von Verschmutzungen mit einer Kehmaschine zu säubern.

Abfall- und Bodenschutzrecht

5. Bei den Abbruchmaßnahmen ist das „Merkblatt zu Abbruchvorhaben“ (Stand: 2021) des Landratsamtes Konstanz zu beachten.

Hinweis:

Die spezielleren Maßgaben des Abbruchmerkblattes (zum Beispiel hinsichtlich Asbest) sind nur dann anzuwenden beziehungsweise durchzuführen, sofern die Voraussetzungen hierfür im vorliegenden Fall gegeben sind.

Wasserrecht

1. Das Versickern von verunreinigtem Niederschlagswasser ist nicht erlaubt.
2. Geräte und Motoren der Kieswasch- und der Betonmischanlage sind durch geeignete Maßnahmen gegen tropfende wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Öl) zu sichern.
3. Die Kieswasch- und die Betonmischanlage sind auf wasserundurchlässigem Boden zu errichten.

4. Bei der Lagerung von und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten.

Hinweise:

- Auf § 50 Abs. 1 AwSV (Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten) wird ausdrücklich hingewiesen. Danach dürfen Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

- Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend) durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV zu prüfen.

- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten.

Naturschutz

1. An den mit der zuständigen Naturschutzbeauftragten Frau Kaluza-Däschle vereinbarten Positionen sind 3 Vogelnistkästen aufzuhängen.

2. Jedwede Beleuchtung ist insektenverträglich auszuführen.

Hinweise:

Abfallrecht und Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsicht

1. Einzugsbereiche von Stetigförderern müssen mit Schutzeinrichtungen gegen Gefährdungen durch Aufwickeln, Einziehen oder Fangen z. B. mittels trennender Schutzeinrichtungen gesichert sein.

2. Die Außerbetriebsetzung bzw. Demontage der Brecheranlage (Backenbrecher) ist nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz anzuzeigen.

Abfallrecht

1. In Verbindung mit dem geplanten Bauvorhaben sind Abbrucharbeiten vorgesehen, die nach § 50 Abs. 3 LBO verfahrensfrei sind und keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Über den Abbruch wurde das Landratsamt - Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht informiert.

2. Bei der Entsorgung anfallender Abfälle sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des hierzu erlassenen untergesetzlichen Regelwerks zu beachten. Die unerlaubte Ablagerung von Abfällen kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Wasserrecht

Das Baugrundstück liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG TB BRÄCHLE, TB OBERWIESEN und BITZENQUELLE, Engen“. Die Schutzgebietsbestimmungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Naturschutz

Auf das Informationsschreiben hinsichtlich der Nistkästenpflege wird hingewiesen.

Stadtwerke

Über das Baugrundstück führen öffentliche Leitungen (Starkstrom 20kV Kabel im Baufeld). Vor Baubeginn ist mit den Stadtwerke Engen Rücksprache zu halten.

Allgemeiner Hinweis

In dieser Genehmigung können nicht alle einzelnen Vorschriften aufgeführt werden, die durch das Vorhaben berührt werden. Die am Bau Beteiligten sind trotzdem verpflichtet, alle berührten Vorschriften zu beachten.